

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 14. Januar 2016

Nr. 1

| Tag | INHALT | Seite |
|------------|---|-------|
| 17. 12. 15 | Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften | 1 |
| 9. 12. 15 | Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-Verordnung | 3 |
| 15. 12. 15 | Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 74 des Landesbeamtengesetzes (Pflegezeitvorschuss-Verordnung – PVorVO) | 4 |
| 15. 12. 15 | Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auf die staatlichen Finanzbehörden | 5 |
| 16. 12. 15 | Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung | 6 |
| 4. 1. 16 | Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald (BSG-VO Schwarzwald) | 6 |

Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter »einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren« gestrichen.
2. In § 80 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Schlüsselprodukte« durch das Wort »Schlüsselpositionen« ersetzt.
3. In § 84 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»dies gilt nicht für überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Werts von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen.«

4. § 86 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»In einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre kann bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.«

5. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch aufgenommen werden zur Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, wenn die Mittel des inneren Darlehens für investive Zwecke verwendet worden sind.«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Investitionsförderungsmaßnahmen« die Wörter »sowie für die Ablösung von inneren Darlehen nach Absatz 1 Satz 2« eingefügt.

6. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 89

Liquiditätssicherung.

b) In Absatz 1 werden die Wörter »hat die« durch die Wörter »hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine« ersetzt.

7. In § 95 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter »Vermögensrechnung (Bilanz)« durch das Wort »Bilanz« ersetzt.

8. In § 96 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe »§ 18 a« durch die Angabe »§ 18« ersetzt.

9. § 112 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort »Eigenbetriebe« durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

10. § 114 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Hierfür kann eine maschinelle Bereitstellung bestimmter Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten verlangt werden, wenn für das Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung eingesetzt werden.«

11. § 145 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Haushalte« die Wörter »oder zur Vereinfachung der überörtlichen Prüfung« eingefügt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

»7. die Ermittlung und Darstellung von Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einschließlich Vorgaben für die bei Einsatz von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung maschinell bereitzustellenden Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten,

8. die Ermittlung der Höhe der inneren Darlehen.«

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort »Vermögensrechnung« durch das Wort »Bilanz« ersetzt.

2. In Satz 4 werden die Wörter »zusammen mit dem ersten Jahresabschluss« gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 27 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) geändert worden ist, wird das Wort »Pensionsverpflichtungen« durch die Wörter »Pensions- und Beihilfeverpflichtungen« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 281, 282) geändert worden ist, wird nach § 46 folgender § 47 eingefügt:

»§ 47

Unterbringungspflicht und Entschädigung der Gemeinden des früheren württembergischen Rechtsgebiets im ersten Quartal des Jahres 2018

(1) Soweit Gemeinden am 31. Dezember 2017 verpflichtet waren, den staatlichen Notariaten die erforderlichen Diensträume mit Einrichtungsgegenständen zur Verfügung zu stellen, die Diensträume zu reinigen, zu heizen, zu beleuchten und eine den Vorgaben der Landesjustizverwaltung entsprechende Verkabelung der Diensträume bereitzustellen, bestehen diese Verpflichtungen in Bezug auf die am 31. Dezember 2017 von den Notariaten genutzten Diensträume zu Gunsten der Landesjustizverwaltung fort bis zum Ablauf des 31. März 2018.

(2) Die nach Absatz 1 unterbringungspflichtigen Gemeinden erhalten als Entschädigung für ihre Aufwendungen zu Gunsten der Amtsgerichte einen am 31. März 2018 aus der Staatskasse zu zahlenden Einmalbetrag von 0,15 Euro pro Einwohner des ehemaligen Notariatsbezirks; § 143 der Gemeindeordnung ist anzuwenden. Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen ist der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart.

(3) Wenn und soweit die Landesjustizverwaltung die in Absatz 1 genannten Diensträume bereits vor Ablauf des 31. März 2018 nicht mehr in Anspruch nimmt, hat sich die betroffene Gemeinde auf die Entschädigung nach Absatz 2 dasjenige anrechnen zu lassen, was sie durch eine anderweitige Nutzung der Diensträume an Aufwendungen erspart oder an Erlösen erzielt.«

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 ist ab der nächsten zu beschließenden Haushaltssatzung anzuwenden.

(2) Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

GALL

UNTERSTELLER

STOCH

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der SMV-Verordnung**

Vom 9. Dezember 2015

Auf Grund von § 70 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1051) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 524), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe.«
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Veranstaltungen« die Wörter »und Projekte« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter »sowie Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst« gestrichen.

3. § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Projekte der SMV entsprechend.«

4. § 22 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe »24« wird durch die Angabe »28« ersetzt.
- b) Nach den Wörtern »das Gymnasium,« werden in einer neuen Zeile die Wörter »die Gemeinschaftsschule,« eingefügt.
- c) Die Wörter »die Sonderschule« werden durch die Wörter »das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum« ersetzt.

5. In § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort »schriftlichen« gestrichen und nach dem Wort »Umfrage« die Wörter »in Textform« eingefügt.

6. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
4. »ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Gemeinschaftsschule;«
- b) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
- c) In Nummer 7 werden die Wörter »die Sonderschule« durch die Wörter »das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum« ersetzt.

7. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Schülersprechern, die an den Wahlveranstaltungen teilnehmen, werden auf Antrag die notwendigen Reisekostenvergütungen in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes erstattet.«

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Den Mitgliedern werden auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen des Landesschülerbeirats die notwendigen Reisekostenvergütungen in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes erstattet.«

9. Es wird folgender § 32 angefügt:

»§ 32

Übergangsvorschrift

Im Falle des gesetzlich vorgesehenen Schulverbunds der Gemeinschaftsschule während der Aufbauphase mit der bisherigen, auslaufenden Schulart (§ 8 a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes) sind die Mitglieder des Schülerrats, die diese Schulart besuchen, als Vertreter für diese Schulart oder für die Gemeinschaftsschule wählbar.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 2015

STOCH

**Verordnung des Finanz- und
Wirtschaftsministeriums über die
Gewährung eines Vorschusses
bei Inanspruchnahme von Pflegezeiten
nach § 74 des Landesbeamtengesetzes
(Pflegezeitvorschuss-Verordnung – PVorVO)**

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 87a Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses

Beamtinnen und Beamte erhalten für die Dauer einer Pflegezeit nach § 74 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zur

1. Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung,
2. Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung oder
3. Begleitung schwerstkranker naher Angehöriger in der letzten Lebensphase

auf Antrag einen in Monatsbeträgen zu zahlenden, unverzinslichen Vorschuss.

§ 2

Höhe des Vorschusses

(1) Der Monatsbetrag des Vorschusses beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den Bezügen, die der Beamtin oder dem Beamten nach der jeweiligen Arbeitszeit vor Beginn der Pflegezeit nach § 1 zustehen würden, und den Bezügen, die der Beamtin oder dem Beamten während der Pflegezeit jeweils zustehen. Der Monatsbetrag des Vorschusses ist auf den Betrag begrenzt, der sich bei einer Teilzeitbeschäftigung mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit während der Pflegezeit ergeben würde. Der Vorschuss kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten auch in geringerer Höhe festgesetzt werden.

(2) Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sowie Absatz 3 LBesGBW genannten Bezüge, wenn sie in festen Monatsbeträgen gezahlt werden.

§ 3

Zahlung des Vorschusses

(1) Der Vorschuss wird ab Beginn der Pflegezeit nach § 1 gewährt, wenn er innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Pflegezeit beantragt wird, andernfalls wird der Vorschuss ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

(2) Für die Zahlung des Vorschusses gilt § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 LBesGBW entsprechend.

§ 4

Tilgung des Vorschusses

(1) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, den Vorschuss spätestens innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Pflegezeit nach § 1 zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt mit dem auf das Ende der Pflegezeit nach § 1 folgenden Monat. Die Rückzahlung erfolgt durch Verrechnung von gleich hohen Monatsraten mit den laufenden Dienst- oder Anwärterbezügen. Die Höhe der Monatsraten soll so festgesetzt werden, dass die Anzahl der Tilgungsmonate der Anzahl der Monate entspricht, für die der Vorschuss gewährt wurde. Die Verrechnung erfolgt auch bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

(2) Endet das Beamtenverhältnis nach § 21 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, ist der noch ausstehende Betrag des Vorschusses bis zum Ablauf des auf den Monat der Beendigung folgenden Monats in einer Summe zurückzuzahlen. Bei einem Wechsel des Dienstherrn gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Verrechnung wird letztmals für den Monat vorgenommen, in dem die Beamtin oder der Beamte stirbt.

(4) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten wird die Tilgung des Vorschusses für die Zeit eines Urlaubs nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 LBG oder einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 LBG mit weniger als drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit ausgesetzt. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum der Aussetzung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall einer weiteren Pflegezeit nach § 1; die Tilgung des Vorschusses für die weitere Pflegezeit beginnt erst nach erfolgter Tilgung des Vorschusses für die erste Pflegezeit.

§ 5

Härtefallregelung

(1) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten soll die zuständige Stelle im Fall der Verrechnung niedrigere als die sich nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 ergebenden Monatsbeträge festsetzen oder in Fällen von § 4 Absatz 2 Monatsraten bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Eine besondere Härte

liegt insbesondere vor, wenn sich die Beamtin oder der Beamte wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Verrechnung oder die Rückzahlung des Vorschusses in einer Summe in solche Schwierigkeiten gerät. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich entsprechend.

(2) In der Regel sind mindestens 5 Prozent der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten; bei Ruhestandsbeamtinnen oder -beamten treten an die Stelle der monatlichen Dienstbezüge die Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsregelungen.

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung und Tilgung des Vorschusses ist die Stelle, die für die Festsetzung des Grundgehalts oder des Anwärtergrundbetrags zuständig ist. Die obersten Dienstbehörden können eine abweichende Zuständigkeit bestimmen, wenn nicht das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) nach Satz 1 zuständig ist.

§ 7

Verfahrensregelungen

Der Antrag auf Zahlung eines Vorschusses ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle nach § 6 zu richten. Ist die zuständige Stelle das LBV, sind für die Antragstellung die beim LBV erhältlichen Formblätter zu verwenden. Die zuständige Stelle erteilt über die Gewährung des Vorschusses einen Bescheid.

§ 8

Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen

Die vorstehenden Regelungen gelten für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88 LBesGBW) entsprechend mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für den Vorschuss die Unterhaltsbeihilfe, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen sind und sich der Zahlungszeitpunkt nach der für die Unterhaltsbeihilfe jeweils geltenden Vorschrift bestimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2015

DR. SCHMID

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auf die staatlichen Finanzbehörden

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Übertragung der Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auf die staatlichen Finanzbehörden vom 18. März 1998 (GBl. S. 237), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2015 (GBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Übertragung der Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Mainz auf die staatlichen Finanzbehörden (Kirchgeldverordnung-KirchgeldVO)«.

2. In § 1 werden die Wörter »oder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg« durch die Wörter », der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder der Diözese Mainz« ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort »Inkrafttreten« die Angabe », Anwendungsregelungen« eingefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist diese Verordnung für die Festsetzung von

Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft für 2015 werden erstmals bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2014 festgesetzt.

(3) Für die Diözese Mainz ist diese Verordnung für die Festsetzung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft für 2016 werden erstmals bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2015 festgesetzt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2015 DR. SCHMID

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Eingliederungs- Zuständigkeitsverordnung

Vom 16. Dezember 2015

Auf Grund von § 2 Absatz 4 des Eingliederungsgesetzes (EglG) in der Fassung vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493, 498) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 64), die zuletzt durch Artikel 115 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

*Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz,
Häftlingshilfegesetz*

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als höhere Eingliederungsbehörde auch in den anderen Regierungsbezirken für die Fachaufsicht bei der Durchführung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und des Häftlingshilfegesetzes (HHG) nach § 1 Nummer 2 EglG zuständig, soweit es die Bescheinigungen nach § 10 Absatz 4 HHG und die sozialen Ausgleichsleistungen nach §§ 17, 17 a und 19 StrRehaG betrifft.«

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

Übergangsbestimmung

Soweit im Zeitpunkt des Übergangs der Fachaufsicht auf das Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 1 a bei den Regierungspräsidien Stuttgart, Freiburg und Tübingen Widerspruchsverfahren anhängig sind, bleiben diese Regierungspräsidien bis zum Verfahrensabschluss zuständig.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 2015

GALL

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald (BSG-VO Schwarzwald)

Vom 4. Januar 2016

Auf Grund von § 23 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3, § 22 Absatz 1 und 2 sowie § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Errichtung und Benennung des Biosphärengebietes
Schwarzwald*

(1) Im Südschwarzwald wird in der Raumschaft Kleines Wiesental, Belchen, Schauinsland, Randbereiche des Feldbergs, Schluchsee, Schwarzatal, Oberer Hotzenwald, Albtal, Wehratal, Mittleres und Oberes Wiesental ein Biosphärengebiet errichtet.

(2) Das Gebiet wird im Westen begrenzt durch die Gemeindegrenze Kleines Wiesental von Sallneck bis zum Belchen. Von dort folgt die Westgrenze entlang des Hochschwarzwald-Westkamms bis zum Schauinslandgebiet und umrundet die Gemeinde Horben. Die Nordgrenze reicht sodann vom Kapplertal über Oberried ins Zastlertal und zieht sich von dort zum Rinken. Die Gebietsgrenze schließt dort eine kleine Teilfläche der Gemarkung Hinterzarten ein und folgt abermals der Gemeindegrenze Oberried bis zur Bundesstraße B 317. Anschließend bilden die nördlichen Gemeindegrenzen von

Todtnau, Bernau im Schwarzwald, St. Blasien und Schluchsee die Außengrenze bis zur Bundesstraße B 500. Ab hier folgt die Außengrenze dem südwestlichen Ufer des Schluchsees, um schließlich die Ostgrenze der Gemeinde Häusern aufzunehmen. Das sich nach Süden erstreckende Schwarzatal bildet im Bereich des Bannwaldes Schwarzahalden einen südöstlichen Ausläufer, der auch die Gemeindegebiete von Höchenschwand, Ühlingen-Birkendorf und Weilheim berührt, um weiter nördlich erneut zunächst der südlichen Gemeindegrenze von Häusern nach Westen und dann entlang der Ostseite des Albtales bis Albbbruck am Hochrhein zu folgen. Dem Westrand des Albtales entlang erstreckt sich die Grenze erneut nach Norden. Sie folgt dem Ibach bis zum Ibacher Moor und weiter über die Westgrenze von Ibach und die südwestliche Grenze von Bernau im Schwarzwald bis an den Gletscherkessel Präg. Von hier folgt sie den östlichen Gemeindegrenzen von Hög-Ehrsberg und Schopfheim bis etwa einen Kilometer nördlich des Wehra-Staubbeckens. Die Südgrenze erstreckt sich schließlich entlang der südlichen Gemarkungsgrenzen von Schopfheim-Gersbach, Schopfheim-Raitbach und Schopfheim-Kürnberg (Dinkelberg) bis Hausen im Wiesental. Von dort verläuft die Gebietsaußengrenze in nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze von Schopfheim-Langenau und schließt an die westliche Gemeindegrenze des Kleinen Wiesentals an.

(3) Das Gebiet trägt den Namen »Biosphärengebiet Schwarzwald«.

§ 2

Räumliche Abgrenzung und Zonierung des Biosphärengebietes Schwarzwald

(1) Das Biosphärengebiet Schwarzwald hat eine Größe von 63 236 ha.

(2) Das Biosphärengebiet Schwarzwald umfasst die Gemarkungen oder Teile der Gemarkungen folgender Gemeinden:

1. im Landkreis Lörrach:

- a) Aitern
- b) Böllen
- c) Fröhnd
- d) Hausen im Wiesental
- e) Hög-Ehrsberg
- f) Kleines Wiesental
- g) Schönau im Schwarzwald
- h) Schönenberg
- i) Schopfheim
- j) Todtnau
- k) Tunau
- l) Utzenfeld

- m) Wembach
- n) Wieden
- o) Zell im Wiesental

2. im Landkreis Waldshut:

- a) Albbbruck
- b) Bernau im Schwarzwald
- c) Dachsberg (Südschwarzwald)
- d) Höchenschwand
- e) Häusern
- f) Ibach
- g) St. Blasien
- h) Ühlingen-Birkendorf
- i) Wehr

3. im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

- a) Hinterzarten
- b) Horben
- c) Oberried
- d) Schluchsee

4. Stadt Freiburg im Breisgau.

Des Weiteren umfasst das Biosphärengebiet Schwarzwald einen Teil der Gemarkung der Gemeinde Weilheim im Landkreis Waldshut.

(3) Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert.

(4) Die Außengrenzen des Biosphärengebietes Schwarzwald sind in den Karten in Anlage 1 (Gesamtkarte mit Darstellung der Zonen im Maßstab 1 : 75 000), Anlage 2 (gebietsübergreifende Darstellung vorhandener Schutzgebiete im Maßstab 1 : 75 000) und Anlage 3 (Einzeldarstellung der in Absatz 2 genannten 30 Gemeinden im Maßstab 1 : 10 000), die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit verstärkter magentafarbener Linie eingetragen. In den Anlagen 1 und 3 sind die Flächen der Kernzonen violett umrandet und violett gerastert, die Flächen der Pflegezonen ockerfarben gerastert dargestellt. Die übrigen Flächen des Biosphärengebietes Schwarzwald sind Entwicklungszonen. In Anlage 2 ist die Grenze des Naturparks Südschwarzwald mit durchgezogener gelber Linie dargestellt; außerdem sind die das Biosphärengebiet Schwarzwald betreffenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 193) geändert worden ist, mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet mit einer durchgezogenen magentafarbenen Linie umgrenzt und magentafarben schraffiert, die Naturschutzgebiete mit einer flächigen roten Einfärbung, die Landschaftsschutzgebiete mit einer flächigen grünen

Einfärbung, die Bannwälder mit einer durchgezogenen braunen Linie umrandet und waagrecht braun schraffiert und die Schonwälder mit einer durchgezogenen grünen Linie umrandet und senkrecht grün schraffiert dargestellt.

§ 3

Gegenstand des Biosphärengebietes Schwarzwald

(1) Das Biosphärengebiet Schwarzwald umfasst natürliche und kulturell geprägte Lebensräume.

(2) Neben den besiedelten und touristisch genutzten Bereichen des Biosphärengebietes Schwarzwald sind für das Landschaftsbild prägend:

1. die eiszeitlich geprägten Hochlagen und Täler,
2. die großflächigen, extensiv genutzten Weidfelder,
3. die standörtlich und nutzungsbedingt unterschiedlichen Wälder,
4. die große Vielfalt an Sonderstandorten wie Lawinenbahnen, Moore, Felsen und Blockhalden,
5. zahlreiche Fließgewässer, darunter viele naturnahe Bergbäche,
6. Stillgewässer mit Seen und Teichen.

(3) Das Biosphärengebiet Schwarzwald umfasst für die Biodiversität besonders bedeutsame geologische, natürliche und kulturell geprägte Lebensräume. Charakteristisch sind insbesondere:

1. großflächige, teilweise als Allmendweiden gemeinschaftlich genutzte Weidfelder in je nach Standort und Höhenlage unterschiedlicher Ausprägung,
2. die eiszeitlich geprägten Lebensgemeinschaften der Hochlagen mit zahlreichen Eiszeitreliktarten, unter anderem mit Karen, heute noch aktiven Lawinenbahnen, Quell- und Rieselfluren,
3. naturnahe Buchen- und Buchen-Tannenwälder unterschiedlicher standörtlicher, nutzungsbedingter und struktureller Ausprägung (Femelwälder, Plenterwälder, Hochwälder) in submontaner bis hochmontaner Lage,
4. Schluchtwälder in feuchten Lagen, Block- und Hangschuttwälder im Umfeld von Felsen, hochmontane Bergmischwälder mit natürlichen Fichtenvorkommen,
5. offene Block- und Schutthalden sowie Felsen,
6. Moore unterschiedlicher Ausprägung,
7. natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Begleitvegetation sowie Quell- und Hochstaudenfluren,
8. magere Flachland- und Bergmähwiesen,
9. durch frühere oder aktuelle Nutzungen bedingte Sonderstrukturen wie beispielsweise Stollen und Abraumhalden aus dem Bergbau, Steinriegel, Trockenmauern, Weidbuchen, Kohlplätze.

§ 4

Zielsetzung des Biosphärengebietes Schwarzwald

(1) Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Gemeinden und Landkreise haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwarzwald gemeinsam mit dem Land und mit der Bevölkerung die nachhaltige wirtschaftliche Nutzung mit der Erhaltung und Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft zu verknüpfen und positiv zu gestalten. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Verbänden und dem Naturpark Südschwarzwald. Im Einklang mit den Bedürfnissen der Menschen soll die Erhaltung der vielfältigen und charakteristischen Ökosysteme stehen. Dabei sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange insbesondere unter Berücksichtigung des demografischen Wandels im ländlichen Raum gleichrangig zu betrachten. Hierzu werden Strategien und Projekte entwickelt und umgesetzt. Eine weitere zentrale Bedeutung für das Biosphärengebiet Schwarzwald kommt der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu. Motor für die Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald sind die dort lebenden Menschen sowie das Land, die beteiligten Landkreise und Gemeinden. Diese sind aufgerufen, ihre Ideen zur Gestaltung des Biosphärengebietes Schwarzwald und Konkretisierung eines Leitbildes einzubringen.

(2) Die naturräumliche Eigenart des Südschwarzwalde und die durch die vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich von Wild- und früheren Kulturformen wirtschaftlich genutzter und nutzbarer Tier- und Pflanzenarten soll erhalten, entwickelt und, wo nötig, wiederhergestellt werden (§ 25 BNatSchG). Die Kulturlandschaften des Biosphärengebietes Schwarzwald sind auch als attraktive Erholungsräume und zur Stärkung des Tourismus zu erhalten und nachhaltig weiter zu entwickeln. Grundlage dafür ist insbesondere eine langfristige Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie Jagd und Fischerei mit einem flächendeckenden Netz leistungsfähiger und rentabler landwirtschaftlicher Betriebe. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der Wirtschaft durch die nachhaltige Weiterentwicklung der Wohn-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Erholungs-, Tourismus- und Industriestandorte sowie der dafür erforderlichen Infrastrukturanlagen. Die Aspekte Kultur, Freizeit, Sport und Gesundheit werden besonders berücksichtigt. Prägend sind die Jahrhunderte alten Siedlungsstrukturen mit ihren typischen Bauweisen. Diese gilt es zu bewahren und weiter zu entwickeln. Im Vordergrund steht auch das Bemühen der wirtschaftenden Menschen, zu einem harmonischen Miteinander mit der Natur zu gelangen. Den ökonomischen, sozialen, kulturellen und ethnischen Aspekten wird ebenso hohe Aufmerksamkeit wie den Belangen des Naturschutzes gewidmet.

§ 5

Kernzonen

(1) In den Kernzonen soll sich die Natur unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie der Erhaltung genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen. Sie setzen sich aus Bannwäldern nach § 32 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und weiteren durch diese Verordnung geschützten Kernzonenflächen zusammen.

(2) Alle Handlungen, die zu

1. einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Kernzonen oder ihrer Waldbestände, ihrer Bodenvegetation oder Standorte,
2. einer nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes der Kernzonen oder
3. einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Kernzonen

führen oder führen können, sind zu unterlassen. Für die Kernzonen gelten ungeachtet einer Ausweisung als Bannwald nach § 32 LWaldG die Bestimmungen der §§ 4 bis 11 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Bannwälder »Seewald«, »Napf-Erweiterung«, »Scheibelfelsen-Erweiterung«, »Hohmuttlen«, »Stutzfelsen-Erweiterung«, »Salendobel«, »Ebener Wald«, »Geschwender Halde«, »Erleboden«, »Finstergrund«, »Staltenrain«, »Tannenboden« und »Wehratal-Erweiterung« im künftigen Biosphärengebiet »Schwarzwald« (Biosphären-Bannwälder-VO) vom 4. Dezember 2015 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2015 (GBl. S. 1126) entsprechend.

§ 6

Pflegezonen

(1) Die Pflegezonen dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung artenreicher Kulturlandschaften und landschaftstypischer Lebensräume, die überwiegend durch menschliche Nutzung geprägt sind. Sie können auch unterstützende und abpuffernde Funktionen für die Kernzonen haben.

(2) Alle Handlungen, die zu

1. einer Zerstörung, Beschädigung oder dauerhaften Störung der Pflegezonen, ihres Naturhaushalts oder im Sinne der Zielsetzung wesentlicher Bestandteile hiervon oder
2. einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Pflegezonen

führen oder führen können, sind zu unterlassen. § 32 Absatz 4 LWaldG gilt entsprechend.

(3) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölke-

rung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für bedeutende Sachwerte.

(4) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen sind Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb, zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung sowie zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Verkehrssicherheit an bestehenden öffentlichen Straßen einschließlich deren Nebenanlagen, öffentlichen Radwegen und sonstigen öffentlichen Wegen; hierbei sind der Schutzzweck der Pflegezonen und die Zielsetzung des Biosphärengebietes Schwarzwald angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Jagd und Hege sind in den Pflegezonen zulässig, soweit sie der guten landwirtschaftlichen fachlichen Praxis und der ordnungsgemäßen Forst- und Fischereiwirtschaft einschließlich des § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG und den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit gemäß § 8 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Hege entsprechen.

(6) Unberührt bleiben die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(7) Der Zielsetzung dieser Verordnung stehen die Erweiterung und der Neubau privilegierter baulicher Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Versorgungsanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB grundsätzlich nicht entgegen. Gleiches gilt für Anlagen, die der Bewirtschaftung von Flächen in der Pflegezone dienen. In Flurneuordnungsverfahren erfolgt die Abstimmung über Veränderungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(8) Die Sport- und Erholungsnutzung in den Pflegezonen ist grundsätzlich zulässig, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Entwicklungszonen

Die Entwicklungszonen bilden den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet. Grundlage für den Erfolg des Biosphärengebietes Schwarzwald ist eine prosperierende nachhaltige, natur- und umweltschonende, wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Daher sollen in den Entwicklungszonen insbesondere nachhaltige, natur- und umweltschonende Wirtschaftsweisen, kulturelle und soziale Vorhaben sowie die nachhaltige, natur- und umweltschonende Land- und Forstwirtschaft und der nachhaltige, natur- und umweltschonende Tourismus gefördert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden im Rahmen der Bauleitplanung bei der Entwicklung von Gewerbe-, Wohn-, Freizeit- und anderen Nutzungen be-

rücksichtigt. Zielfestlegungen in der Landes- und Regionalplanung bleiben unberührt.

§ 8

Rahmenkonzept, Information, Bildung, wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Unter Beteiligung der im Biosphärengebiet Schwarzwald lebenden Menschen sowie der in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Gemeinden und Landkreise, des Naturparks Südschwarzwald und der Verbände wird ein Rahmenkonzept erarbeitet, das der räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung eines Leitbildes zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald dient. Das abgestimmte Rahmenkonzept muss spätestens drei Jahre nach Anerkennung des Biosphärengebietes als Biosphärenreservat durch die UNESCO vorgelegt werden. Die Inhalte und Ziele des Rahmenkonzeptes sollen in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Landschafts- und Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei der Fortschreibung anderer Fachplanungen sollen sie ebenfalls berücksichtigt werden.

(2) Zum Zwecke der Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen im Biosphärengebiet Schwarzwald Informationseinrichtungen geschaffen werden, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit und dem fachlichen Austausch dienen. Eine Vernetzung mit den bestehenden Bildungseinrichtungen wird angestrebt.

(3) Das Biosphärengebiet Schwarzwald dient der Erforschung der Mensch-Umwelt-Beziehungen und von dauerhaft umweltgerechten und wirtschaftlich tragfähigen Nutzungen. Es soll eine Umweltbeobachtung vor allem zur Langzeitüberwachung natürlich ablaufender Prozesse und der Auswirkungen menschlicher Nutzungen auf das Biosphärengebiet durchgeführt werden. Die Kulturlandschaft des Gebietes soll darüber hinaus in ihrer historischen Entwicklung erforscht und dargestellt werden.

§ 9

Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald

(1) Für das Biosphärengebiet Schwarzwald wird beim Regierungspräsidium Freiburg eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Schönau im Schwarzwald.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald. Sie betreibt Informationseinrichtungen nach § 8 Absatz 2, berät die im Biosphärengebiet Schwarzwald lebenden Menschen, die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Gemeinden und Landkreise, Verbände und Projektträger und unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald.

(3) Der Umfang des Auftrags der Geschäftsstelle sowie deren Zusammenarbeit mit den Gremien sind in einer

zwischen dem Land und den in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Gemeinden und Landkreisen zu schließenden Vereinbarung zu regeln.

§ 10

Finanzierung

Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Gemeinden und Landkreise im Biosphärengebiet Schwarzwald und das Land tragen und finanzieren gemeinsam das Biosphärengebiet Schwarzwald. Die Finanzierung erfolgt durch das Land einerseits und die Gemeinden und Landkreise andererseits im Verhältnis von 70 zu 30 Prozent.

§ 11

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 1 ist die höhere Naturschutzbehörde, bei Betroffenheit von Kernzonen im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde. Die naturschutzrechtliche Befreiung schließt gleichzeitig erforderliche forstrechtliche Befreiungen mit ein.

§ 12

Weitergeltung anderer Rechtsverordnungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für Flächen im Biosphärengebiet Schwarzwald bestehenden Rechtsverordnungen gelten fort, soweit in dieser Verordnung für Kern- und Pflegezonen keine strengeren Regelungen getroffen werden.

§ 13

Flurneuordnungsverfahren

Rechtskräftig angeordnete Flurneuordnungsverfahren sind bis zur Schlussfeststellung nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 14

Anpassungsklausel

Die Außen- und Zonierungsgrenzen des Biosphärengebietes Schwarzwald nach § 2 Absatz 4 können bei Bedarf, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, angepasst werden, wenn eine am Biosphärengebiet beteiligte oder angrenzende Gemeinde dies für ihre Gemarkung beantragt, soweit dadurch weder das Gesamtgefüge noch wichtige Ziele des

Biosphärengebietes beeinträchtigt werden. Fachlich notwendige Änderungen der Außen- und Zonierungsgrenzen sowie des Verordnungstextes bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer im Biosphärengebiet Schwarzwald vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 oder
2. vollziehbaren Anordnungen, die die höhere Naturschutzbehörde auf Grund von § 4 Absatz 1 NatSchG, § 3 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit §§ 5 und 6 dieser Verordnung erlassen hat, zuwiderhandelt.

§ 16

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Zum Zwecke der Ersatzverkündung der in § 2 Absatz 4 genannten Karten nach § 3 des Verkündigungsgesetzes wird die Verordnung mit Karten beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, bei den Landratsämtern Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen und Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104

Freiburg im Breisgau sowie beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg im Breisgau, Talstraße 4, 79102 Freiburg im Breisgau für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Zusätzlich liegt die Verordnung mit der jeweiligen Gemeindekarte auch bei den Bürgermeisterämtern der in § 2 Absatz 2 genannten Gemeinden aus.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 16 Absatz 1, frühestens jedoch am 1. Februar 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Januar 2016

BONDE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Absatz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2015

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2016.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2015 **wird den Beziehern** im März 2016 **kostenlos** zugesandt.
